

# Gemeinsamer Entsprechungsbericht des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Glocke Veranstaltungs-GmbH GmbH zum Corporate Governance Codex

## Geschäftsjahr 2015

(Hinweis: Der Entsprechungsbericht bezieht sich nur auf die tatsächlichen Regelungen des Codex, die Formulierungen in der Präambel sind hier ausgespart)

Hinzuweisen ist auf die unterschiedlichen Hierarchien der Formulierungen:

Muss = Selbstverpflichtung des Gesellschafters

Soll = Empfehlung, Abweichung ist im Entsprechungsbericht zu begründen

Sollte / kann = Anregung, Abweichung kann ohne Begründung erfolgen

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
<b>1</b>	<b>Gesellschafter</b>		
<b>1.1</b>	<b>Grundsätzliches</b>		
1.1.1	Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.2	Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet und/oder sind ihr im (Muster-)Gesellschaftsvertrag zugewiesen (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft, Feststellung des Jahresabschluss und der Ergebnisverwendung, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates).	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.3	Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Gestaltung des Verhältnisses zum Aufsichtsrat. Bei Töchter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.4	Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.5	Die Geschäftspolitik der Beteiligung soll sich an den Interessen Bremens ausrichten.	Ist erfüllt	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.6	Bremen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.	Die Regelwerke der bremischen Gesellschaften (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsanwei-	Die Regelwerke der bremischen Gesellschaften (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsan-

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
		sung für die Geschäftsführung) sollen auf Basis der Prototypen der FHB umgestellt werden. Die Regelwerke für die Glocke Veranstaltungs-GmbH GmbH wurden noch nicht umgestellt	weisung für die Geschäftsführung) sollen auf Basis der Prototypen umgestellt werden. Die Regelwerke für die Glocke Veranstaltungs-GmbH GmbH wurden noch nicht umgestellt
<b>1.2</b>	<b>Bremen als Gesellschafterin</b>		
1.2.1	Bremen ist Gesellschafterin der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Die Gesellschafterrolle nimmt die Senatorin für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort wahr.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.2.2	Die Organisation der Beteiligungsverwaltung ist im Handbuch Beteiligungsmanagement geregelt.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
<b>1.3</b>	<b>Aufgabe des Gesellschafters</b>		
1.3.1	Der Gesellschafter <b>soll</b> klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung <b>soll</b> in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden.	Die Geschäftspolitik wird mit dem Gesellschafter und dem Fachressort (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen) abgestimmt	Zuständigkeit Gesellschafter Zweck der Glocke Veranstaltungs-GmbH ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Geschäftspolitik wird mit dem Gesellschafter und dem Fachressort (Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen) abgestimmt
1.3.2	Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.	Zuständigkeit Gesellschafter	Ist erfüllt
<b>1.4</b>	<b>Maßnahmen zur Transparenzsteigerung</b>		
1.4.1	Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter Bremens mitwirken, der selbst Mitglied im Aufsichtsrat ist.	Wird beachtet	Zuständigkeit Gesellschafter
1.4.2	Der Beteiligungsbericht Bremens wird im Internet veröffentlicht.	Zuständigkeit FHB	Zuständigkeit FHB
<b>2</b>	<b>Aufsichtsrat</b>		
<b>2.1</b>	<b>Grundsätzliches</b>		
2.1.1	Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die FHB <b>sollte</b> sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.	Zuständigkeit FHB Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat bestehend aus fünf Mitgliedern	Zuständigkeit FHB Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat bestehend aus fünf Mitgliedern
2.1.2	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsrats-	Keine Anmerkungen	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. FHB und Aufsichtsratsmitglieder

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
	mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.		
2.1.3	Im Gesellschaftsvertrag <b>soll</b> zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte <b>sollen</b> im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges <b>sollen</b> ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Der Aufsichtsrat <b>kann</b> darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.	Regelungen in derzeitigem Gesellschaftsvertrag vorhanden	Regelungen in derzeitigem Gesellschaftsvertrag vorhanden
<b>2.2</b>	<b>Aufgaben</b>		
2.2.1	Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.	Erfolgt durchgängig, der AR hat im Jahr 2015 zweimal getagt. Außerordentliche Sitzungen wurden nicht anberaumt	Erfolgt durchgängig, der AR hat im Jahr 2015 zweimal getagt. Außerordentliche Sitzungen wurden nicht anberaumt
2.2.2	Die Vertreter der FHB im Aufsichtsrat <b>sollen</b> sich von gesamtbremischen Interessen leiten lassen.	Erfolgt durchgängig	Zuständigkeit Vertreter der FHB im Aufsichtsrat
2.2.3	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung. Diese wurde noch nicht an die Muster-Geschäftsordnung der FHB angepasst (siehe 1.1.6)	Die Regelungen der Geschäftsordnung des AR werden beachtet
2.2.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied <b>sollte</b> durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann.	Die AR-Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten an Fortbildungsangeboten der Senatorin für Finanzen oder anderweitigen Angeboten teil	Zuständigkeit Aufsichtsrat, Aufsichtsratsmitglieder sind informiert
2.2.5	Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem <b>sollen</b> im Grundsatz insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden.	Die AR-Vorsitzende hat insgesamt 5 Mandate, weitere AR-Mitglieder haben bis zu 5 Mandate	Zuständigkeit Aufsichtsrat, Aufsichtsratsmitglieder sind informiert
2.2.6	In regelmäßigen Abständen <b>sollen</b> vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.	Gesellschaftsvertrag soll neu gefasst werden. In diesem Zusammenhang werden die Wertgrenzen überprüft (siehe Pkt. 1.1.6)	Zuständigkeit Gesellschafter
2.2.7	An den Aufsichtsratssitzungen <b>sollen</b> die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls	An den AR-Sitzungen nehmen	Zuständigkeit Aufsichtsrat

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
	ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, <b>soll</b> dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.	i.d.R. alle Mitglieder teil	
2.2.8	Der Aufsichtsrat <b>soll</b> regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates <b>sollte</b> in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafter erfolgen.	Siehe Anlage (Leistungsbericht)	Zuständigkeit Aufsichtsrat
<b>2.3</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden</b>		
2.3.1	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.	Ist erfüllt	Zuständigkeit Aufsichtsrat
2.3.2	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende <b>soll</b> mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßigen Kontakt halten und mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.	Im Leistungsbericht dargelegt (siehe Anlage)	Wird erfüllt
2.3.3	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende <b>soll</b> dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.	Erfolgt regelmäßig, Information anderer AR-Mitglieder nach Bedarf, ggf. telefonisch	Die Information durch die GF erfolgt regelmäßig
2.3.4	Der Gesellschafter wählt den Abschlussprüfer aus. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat bzw. der/die Vorsitzende erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag. Hierbei <b>soll</b> der/die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.	Ist erfolgt. Der in der Prüfungsanweisung festgelegte Prüfungsschwerpunkt (IT-Systemprüfung) wurde durch das Fachreferat beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgeschlagen und vom AR in der Sitzung am 02.12.2015 beschlossen.)	Zuständigkeit Aufsichtsrat
2.3.5	Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach vorheriger Zustimmung der Beteiligungsverwaltung. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag <b>soll</b> dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen.	Im Berichtsjahr nicht relevant	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
<b>2.4</b>	<b>Bildung von Ausschüssen</b>		
2.4.1	Der Aufsichtsrat <b>kann</b> abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden <b>sollen</b> regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.	Wegen geringer Größe der GmbH und des AR nicht zweckdienlich	Zuständigkeit Aufsichtsrat. Nachrichtlich: Teil 1: Bei der Gesellschaft gibt es keine Ausschüsse. Teil 2 entfällt somit
<b>2.5</b>	<b>Zusammensetzung des Aufsichtsrats</b>		

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
2.5.1	Bei der Besetzung des Aufsichtsrates <b>sollten</b> die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Bei der Bestellung <b>sollte</b> darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Ferner <b>sollten</b> die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.	Ist gegeben	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.5.2	Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören <b>soll</b> . Das Aufsichtsratsmitglied <b>muss</b> eine Erklärung darüber abgeben, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.	Ist gegeben	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
<b>2.6</b>	<b>Interessenkonflikte</b>		
2.6.1	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig <b>sollen</b> die Vertreter/innen Bremens in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der FHB, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates, berücksichtigen.	Ist erfolgt	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.2	Die Vertreter der FHB haben sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance Bremens einzusetzen und sie arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.	Ist erfolgt	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.3	Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seiner Entscheidung persönliche Interessen verfolgen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Wird gewährleistet	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied <b>soll</b> Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat <b>soll</b> in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds <b>sollen</b> zur Beendigung des Mandates führen.	Es wurden keine Interessenkonflikte angezeigt	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.5	Es <b>sollen</b> keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.	Es gab in 2015 keine derartigen Verträge	Es gab in 2015 keine derartigen Verträge
<b>2.7</b>	<b>Vergütung</b>		
2.7.1	Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder <b>wird</b> durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sind an dem Kapital des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt und die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, <b>soll</b> keine über eine Aufwandsentschädigung	Im Jahr 2015 wurden keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an AR-Mitglieder gezahlt; dies ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen	Im Jahr 2015 wurden keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an AR-Mitglieder gezahlt; dies ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
	hinausgehende Vergütung bewilligt werden.		
2.7.2	Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder <b>sollen</b> im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge auch im Anhang zum Jahresabschluss.	Im Jahr 2015 wurden keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an AR-Mitglieder gezahlt; dies ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen	Im Jahr 2015 wurden keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an AR-Mitglieder gezahlt; dies ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen
<b>2.8</b>	<b>Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors &amp; Officers-Versicherung)</b>		
2.8.1	Im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung <b>sollte</b> für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung ein angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden.	Es ist keine Aufsichtsratsvergütung angefallen	Es ist keine Aufsichtsratsvergütung angefallen
<b>3</b>	<b>Geschäftsführung</b>		
<b>3.1</b>	<b>Grundsätzliches</b>		
3.1.1	Die Geschäftsführung <b>kann</b> aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird sie von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen <b>soll</b> eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung - insbesondere die Vertretung - regeln. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.		Wird eingehalten
3.1.2	Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung <b>soll</b> dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.		Das 4-Augen-Prinzip wird eingehalten. Wesentliche Entscheidungen werden mit dem Aufsichtsrat, Fachressort oder Gesellschafter abgestimmt
3.1.3	Die Geschäftsführung <b>soll</b> sich auf die vollständige Umsetzung der Unternehmensstrategie und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.		Wird eingehalten
<b>3.2</b>	<b>Aufgaben und Zuständigkeiten</b>		
3.2.1	Die Geschäftsführung <b>soll</b> klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.		Wird eingehalten
3.2.2	Die Geschäftsführung <b>soll</b> ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.		Strategische Ziele und Entscheidungen werden mit der AR-Vorsitzenden und im AR beraten
3.2.3	Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.	Ein angemessenes Risikomanagement ist implementiert; die Beschreibung des Risikomanagement	Ein angemessenes Risikomanagement ist implementiert; die Beschreibung des Risikomanagement

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
		gements der Gesellschaft sowie die identifizierten Risiken, definierten Frühwarnsignale und Maßnahmen zur Abwehr wurden schriftlich fixiert und dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. (Siehe Prüfbericht 2014 § 53 HGrG Fragenkreis 4 a)	gements der Gesellschaft sowie die identifizierten Risiken, definierten Frühwarnsignale und Maßnahmen zur Abwehr wurden schriftlich fixiert und dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. (Siehe Prüfbericht 2014 § 53 HGrG Fragenkreis 4 a)
3.2.4	Die interne Revision <b>sollte</b> als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht bei dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben.	Eine eigene interne Revision besteht aufgrund der Firmengröße nicht. Die Gesellschaft ist diesbezüglich eingebunden in die Kontrollmechanismen der WFB. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrem Prüfbericht 2014 hierzu ausgeführt, dass dies vor dem Hintergrund der Firmengröße sachgerecht erscheint	Eine eigene interne Revision besteht aufgrund der Firmengröße nicht. Die Gesellschaft ist diesbezüglich eingebunden in die Kontrollmechanismen der WFB. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrem Prüfbericht 2014 hierzu ausgeführt, dass dies vor dem Hintergrund der Firmengröße sachgerecht erscheint
3.2.5	Die Geschäftsführung <b>soll</b> ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.	Ist erfüllt. Der jährliche Wirtschaftsplan wird dem Fachreferat (FHB) und dem AR zur Genehmigung vorgelegt. Unterjährig wird dem Fachreferat sowie den Aufsichtsratsmitgliedern quartalsweise der Managementreport gemäß den Vorgaben des Beteiligungsmanagements der FHB zur Verfügung gestellt	Ist erfüllt. Der jährliche Wirtschaftsplan wird dem Fachreferat und dem AR zur Genehmigung vorgelegt. Unterjährig wird dem Fachreferat sowie den Aufsichtsratsmitgliedern quartalsweise der Managementreport gemäß den Vorgaben des Beteiligungsmanagements der FHB zur Verfügung gestellt
3.2.6	Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs <b>soll</b> sich an den börsennotierten Gesellschaften orientieren.	Ist erfüllt. Satz 1 wurde beachtet. Satz 2 wurde nicht umgesetzt, da die Notwendigkeit der Orientierung an börsennotierten Gesellschaften nicht gesehen wird und daher der daraus resultierende Mehraufwand vermieden werden soll. Dieses Vorgehen wurde mit dem Fachressort abgestimmt	Ist erfüllt. Satz 1 wurde beachtet. Satz 2 wurde nicht umgesetzt, da die Notwendigkeit der Orientierung an börsennotierten Gesellschaften nicht gesehen wird und daher der daraus resultierende Mehraufwand vermieden werden soll. Dieses Vorgehen wurde mit dem Fachressort abgestimmt

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
3.2.7	Die Geschäftsführung lädt die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und Prinzipien des öffentlichen Rechts besser umgesetzt werden können.	Zuständigkeit Geschäftsführung	Fachressort und QEBM werden zu den Abschlussbesprechungen eingeladen. Der Abschlussprüfer nimmt an der Bilanzsitzung des AR teil
3.2.8	Außerdem <b>soll</b> die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.	Zuständigkeit Geschäftsführung	Wurde eingehalten
3.2.9	Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.	Wurde eingehalten	Wurde eingehalten
<b>3.3</b>	<b>Interessenkonflikte</b>		
3.3.1	Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Für die Dauer des Anstellungsvertrages dürfen die Geschäftsführungsmitglieder nicht an einem Unternehmen beteiligt sein, das mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des entsprechenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.	Wurde eingehalten	Wurde eingehalten
3.3.2	Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.	Zuständigkeit Geschäftsführung	Wurde eingehalten
3.3.3	Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Zuständigkeit Geschäftsführung	Wurde eingehalten
3.3.4	Jedes Geschäftsführungsmitglied <b>muss</b> Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet	Wurde eingehalten, es lagen keine Interessenkonflikte vor
<b>3.4</b>	<b>Vergütung</b>		
3.4.1	Die Geschäftsführervergütung <b>soll</b> unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaus-	Der nebenamtlich tätige GF erhält keine Bezüge von der Glocke Veranstaltungs-GmbH (GBV mit der WFB)	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. AR

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung des Geschäftsführers
	sichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.		
3.4.2	Eine betriebliche Altersvorsorge <b>soll</b> nicht vereinbart werden.	Die GF erhält keine betriebliche Altersversorgung	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. AR
3.4.3	Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.	Ist erfüllt; die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers als Geschäftsführer bei der Musikfest Bremen GmbH ist bekannt.	Ist erfüllt; die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers als Geschäftsführer bei der Musikfest Bremen GmbH ist bekannt.
3.4.4	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung <b>sollen</b> im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben <b>sollen</b> individualisiert erfolgen.	Der nebenamtlich tätige GF erhält keine Bezüge von der Glocke Veranstaltungs-GmbH (GBV mit der WFB)	Der nebenamtlich tätige GF erhält keine Bezüge von der Glocke Veranstaltungs-GmbH (GBV mit der WFB)
3.5 3.5.1	<b>Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors &amp; Officers-Versicherung)</b> Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so <b>soll</b> ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.	Ist im derzeitigen Rahmenvertrag für die bremischen Gesellschaften nicht vorgesehen	Ist im derzeitigen Rahmenvertrag für die bremischen Gesellschaften nicht vorgesehen
3.6 3.6.1	<b>Dauer der Anstellung</b> Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers <b>sollte</b> in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, bei einer erstmaligen Anstellung nur drei. Eine Verlängerung der Anstellung, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.		Zuständigkeit Gesellschafter bzw. AR
3.7 3.7.1	<b>Altersgrenze</b> Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung <b>soll</b> 65 Jahre betragen.	Wird beachtet	Wird beachtet
4 4.1	<b>Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat</b> Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.	Erfolgt durchgängig	Erfolgt durchgängig
4.2	Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.	Erfolgt durchgängig	Erfolgt durchgängig
4.3	Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).	Erfolgt durchgängig, siehe Punkt 3.2.5	Erfolgt durchgängig, siehe Punkt 3.2.5
4.4	Darüber hinaus <b>soll</b> der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. (Ad-hoc-Risikoberichte)	War nicht erforderlich	War nicht erforderlich
4.5	Der Aufsichtsrat <b>soll</b> die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen <b>sollen</b> den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.	Ist erfolgt	Ist erfolgt

